

Verordnung*vom 7. Juni 2006*

Inkrafttreten:

01.07.2006

**über die Ausübung der Jagd
in den Jahren 2006, 2007 und 2008***Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und die dazugehörige Verordnung vom 29. Februar 1988;

gestützt auf das Konkordat vom 22. Mai 1978 über die Ausübung und die Beaufsichtigung der Jagd;

gestützt auf das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2000 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaR);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2000 über die Ausübung der Jagd (Ja-AusR);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:***1. JAGDPATENTE****Art. 1** Preise

¹ Die Patentpreise sind die folgenden:

	Fr.
a) Patent A	
– obligatorische Grundtaxe	70.–
– 1 Gämse	280.–

b) Patent B	
– obligatorische Grundtaxe (diese Taxe ist nicht zu bezahlen, wenn die Grundtaxe für das Patent A bezahlt wird)	70.–
– 1 Reh von weniger als 13 kg	120.–
– 1 Reh von 13 kg oder mehr	240.–
– 1 Reh von 13 kg oder mehr und 1 Reh von weniger als 13 kg	340.–
– 2 Rehe von 13 kg oder mehr und 1 Reh von weniger als 13 kg	540.–
c) Patent C	
– obligatorische Grundtaxe	70.–
– 1 Fasan	25.–
– Waldschnepfen	70.–
d) Patent für die Hirschjagd	300.–
e) Patent D	100.–
f) Patent E	185.–
g) Patent E Kormoran	50.–
h) Patent F	150.–
i) Patent G	150.–
j) Patent H	125.–

² Das Oberamt, das das Patent ausgestellt hat, zahlt nach Vorweisung einer Bescheinigung des Wildhüters-Fischereiaufsehers einen Betrag von 130 Franken zurück, wenn die erlegte Gämse weniger als 16 kg wiegt (in der Decke, mit Kopf, ganz ausgeweidet, ohne Herz, Leber und Lunge). Wurde der Preiszuschlag nach Artikel 22 Abs. 3 JaG angewendet, so beträgt die Rückerstattung 390 Franken.

³ Das Oberamt, das das Patent ausgestellt hat, zahlt nach Vorweisung einer Bescheinigung des Wildhüters-Fischereiaufsehers einen Betrag von 80 Franken zurück, wenn das erlegte Reh weniger als 13 kg wiegt (in der Decke, mit Kopf, ganz ausgeweidet, ohne Herz und Lunge), aber die Taxe für ein Reh von 13 kg oder mehr bezahlt wurde. Wurde der Preiszuschlag nach Artikel 22 Abs. 3 JaG angewendet, so beträgt die Rückerstattung 240 Franken.

Art. 2 Taxe und Depotgeld

¹ Für die Patente A, B und C sowie für das Patent für die Hirschjagd werden zusätzlich folgende Beträge erhoben:

- a) zugunsten des Fonds für das Wild: 160 Franken für die Personen, die im Kanton Freiburg wohnhaft sind, und 480 Franken für die Personen, die nicht im Kanton wohnen;
- b) ein Depotgeld für das Kontroll- und Statistikheft: 100 Franken.

² Die Inhaber des Patenten F oder G, die kein Patent A, B, C oder für die Hirschjagd besitzen, müssen diese Beträge ebenfalls bezahlen.

Art. 3 Ausstellungsdaten

¹ Die Patente A, B und C und das Patent für die Hirschjagd werden bis zum 1. September des laufenden Jahres ausgestellt.

² Nach dieser Frist können diese Patente nicht mehr geändert werden. Ihre Rückzahlung unter den Bedingungen nach Artikel 22 Abs. 4 JaG bleibt vorbehalten.

³ Die Patente D, E, E Kormoran, F, G und H werden bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres ausgestellt.

Art. 4 Gebirgsgegenden

Die Gebirgsgegenden umfassen folgende Wildsektoren:

0507 (Schwyberg und Umgebung), 0508 (Ättenberg und Umgebung), 0509 (Hohberg und Umgebung), 0510 (Muschera, Gantrisch und Umgebung), 0511 (Les Recardets, Bürglenberg, Spielmannda und Umgebung), 0512 (Schwarzsee, Breccaschlund, Euschels und Umgebung), 0513 (Riggisalp, Kaiseregg, Euschels und Umgebung), 0702 (Biffé und Umgebung), 0703 (Les Merlas, Dent-du-Bourgo, Dent-du-Chamois, Dent-de-Broc und Umgebung), 0803 (Arsajoux, Charmey, Vounetse, Patraflon und Umgebung), 0804 (Dents-Vertes und Umgebung), 0805 (Fornis, Vanil d'Arpille und Umgebung), 0806 (Brenleire, Croset und Umgebung), 0807 (Les Morthéys, Dent-de-Brenleire, Tissiniva, Noires-Joux und Umgebung), 0808 (Haut-Crêt, Vanil-de-la-Monse und Umgebung), 0901 (Les Raveires und Umgebung), 0902 (Schopfenspitz, Jansegg und Umgebung), 0903 (Oberbach, Chüeboden, Ritzwald und Umgebung), 0904 (Gastlosen und Umgebung), 0905 (Oberrügg und Umgebung), 0906 (Gros-Mont, Lapé, Petit-Mont und Umgebung), 0907 (Hochmatt, der Tosse und Umgebung), 1001 (Pointe-de-Cray, Vanil-Carré, Les Millets, Pointe-de-Paray, Vanil-Noir, Cuâ und Umgebung), 1002 (Montbovon, Vanil-des-Artses, Allières, Bonaudon und Umgebung), 1003 (Dent-de-Lys, Vanil-Blanc und Umgebung), 1004 (Moléson, Vudalla, Entre-Deux-Dents und Umgebung), 1501 (Teysachaux, Vanil-des-Artses und Umgebung).

Art. 5 Herbstjagd im Gebirge

¹ Das **Patent A** berechtigt den Inhaber, in den Gebirgsgegenden nach Artikel 4 folgendes Wild abzuschliessen:

- eine männliche oder weibliche Gämse beliebigen Alters (mit Ausnahme der führenden Gämseiss);
- zwei erwachsene Murmeltiere sowie Wildschweine (mit Ausnahme der Bachen, die gestreifte Frischlinge führen), Füchse, Dachse, Baummarde und Steinmarde.

² Diese Jagd ist gestattet:

- vom 18. bis 30. September 2006,
- vom 17. bis 29. September 2007,
- vom 22. September bis 4. Oktober 2008.

³ Die Gämse darf nur abgeschossen werden, wenn die Taxe nach Artikel 1 bezahlt wurde. Der Jäger, der das Recht erhält, an der Spezialjagd auf die Gämse nach Artikel 6 eine erwachsene Gämse zu erlegen, ist nicht berechtigt, eine Gämse nach diesem Artikel zu erlegen. Der Jäger, der das Recht erhält, einen Jährling während der Spezialjagd zu erlegen, darf keinen erwachsenen Gämsebock nach diesem Artikel erlegen.

⁴ Murmeltiere, Wildschweine und Haarraubwild dürfen nur abgeschossen werden, wenn die Grundtaxe und die Taxe für die Gämse bezahlt wurden.

⁵ Das Murmeltier darf nicht geschossen werden in den Wildsektoren Nr. 0803 (Arsajoux, Charmey, Vounetse, Patraflon und Umgebung), 0805 (Fornis, Vanil d'Arpille und Umgebung) und 0806 (Brenleire, Croset und Umgebung).

⁶ Die Treibjagd ist verboten.

⁷ Es wird kein Patent A nur mit der Grundtaxe ausgestellt, ausser für die Jäger, die an der Spezialjagd auf die Gämse teilnehmen dürfen.

⁸ Die Jäger, die in einem Kanton wohnen, in dem die Jagd im Gebirge für die im Kanton Freiburg wohnhaften Jäger verboten ist, können das Patent A nicht erwerben, ausser sie haben es seit 1982 mindestens einmal erhalten.

Art. 6 Spezialjagd auf die Gämse

¹ Eine Spezialjagd auf die Gämse kann in den eidgenössischen Jagdbanngebieten, in den kantonalen Wildschutzgebieten im Gebirge, in den kantonalen Wildschutzgebieten im Flachland und eventuell in gewissen Gebieten im Flachland stattfinden.

² Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (das Amt) erstellt jedes Jahr eine Liste der Gebiete, in denen diese Jagd stattfindet. Es erstellt einen Abschussplan für jedes Gebiet. Der Abschussplan legt die zu erlegende Anzahl Tiere und deren Verteilung nach Geschlecht und Alter (erwachsene Tiere, Jährlinge) fest.

³ Die Jäger, die an dieser Spezialjagd teilnehmen wollen, müssen:

- a) Inhaber des Jagdpatentes A für die laufende Jagdsaison sein und die Grundtaxe bezahlt haben;
- b) bis zum 1. Juli des laufenden Jahres beim Amt ein schriftliches Gesuch mit Angabe des gewünschten Abschussortes und des gewünschten Geschlechts der Gämse auf dem Formular einreichen, das auf Antrag abgegeben wird.

⁴ Das Amt bestimmt durch Auslosung die Jäger, die an dieser Spezialjagd teilnehmen dürfen. Die Jäger, denen für die Spezialjagd in den beiden letzten Jahren keine Gämse zugeteilt wurde, nehmen mit Priorität an der Auslosung teil. Es bestimmt auch durch Auslosung die Abschussorte, das Geschlecht und die Altersklasse der zugeteilten Gämssen, wobei es die Wünsche der Jäger soweit als möglich berücksichtigt.

⁵ Die ausgelosten Jäger, die verzichten, dürfen an den Spezialjagden auf die Gämse in den beiden nächsten Jahren nicht teilnehmen.

⁶ Jeder ausgeloste Jäger erhält ein Spezialpatent, ein Spezialkontrollformular und eine Spezialkontrollmarke gegen Bezahlung einer Taxe von 280 Franken für eine erwachsene Gämse oder 150 Franken für einen Jährling. Der Preiszuschlag nach Artikel 22 Abs. 3 JaG ist anwendbar. Die Rückerstattung nach Artikel 1 Abs. 2 dieses Beschlusses ist ausgeschlossen. Im Falle des Abschusses eines Kitzes stellt aber der Wildhüter-Fischereiaufseher eine Bescheinigung aus, welche die Rückerstattung eines Betrages von 180 Franken erlaubt (540 Franken, wenn der Preiszuschlag nach Artikel 22 Abs. 3 JaG angewendet wurde), wenn der Jäger die Taxe für eine erwachsene Gämse bezahlt hat, oder von 50 Franken (150 Franken, wenn der Preiszuschlag nach Artikel 22 Abs. 3 JaG angewendet wurde), wenn er die Taxe für einen Jährling bezahlt hat.

⁷ Jeder Jäger darf eine Gämse des zugeteilten Geschlechts und der zugeteilten Altersklasse, mit Ausnahme der führenden Gämsegeiss, abschiessen. Der Abschuss eines Kitzes oder eines Jährlings des anderen Geschlechts ist gestattet.

⁸ Diese Spezialjagd ist gestattet:

- vom 2. bis 7. Oktober 2006,
- vom 1. bis 6. Oktober 2007,
- vom 6. bis 11. Oktober 2008.

⁹ Der Jäger muss die erlegte Gämse mit der Kontrollmarke versehen und das Kontrollformular sowie das Kontrollheft gemäss den Bestimmungen des Reglementes über die Ausübung der Jagd ausfüllen. Die erlegten Gämsen müssen auf der Heimkehr einem Wildhüter-Fischereiaufseher vorgewiesen werden.

Art. 7 Herbstjagd im Flachland

¹ Das **Patent B** berechtigt den Inhaber, folgendes Wild abzuschliessen:

- ein männliches Reh von 13 kg oder mehr, ein weibliches Reh (mit Ausnahme der führenden Rehgeiss) von 13 kg oder mehr und ein Reh mit einem Gewicht von weniger als 13 kg, wenn der Inhaber für drei Rehe bezahlt hat. Die Rehe von 13 kg oder mehr können durch Rehe mit einem Gewicht von weniger als 13 kg ersetzt werden. Mindestens eines der drei Rehe muss in einem Wildsektor erlegt werden, für den ein Abschussplan besteht;
- ein männliches oder weibliches Reh von 13 kg oder mehr (mit Ausnahme der führenden Rehgeiss) und ein Reh mit einem Gewicht von weniger als 13 kg, wenn der Inhaber lediglich für zwei Rehe bezahlt hat. Das Reh von 13 kg oder mehr kann durch ein Reh mit einem Gewicht von weniger als 13 kg ersetzt werden;
- ein Reh beliebigen Alters und Gewichts (mit Ausnahme der führenden Rehgeiss), wenn der Inhaber nur für ein Reh von 13 kg oder mehr bezahlt hat;
- ein Reh mit einem Gewicht von weniger als 13 kg, wenn der Inhaber nur für ein solches Reh bezahlt hat.

² Die Jagd auf das Rehwild im Flachland ist gestattet:

- vom 18. September bis 14. Oktober 2006 (bis 21. Oktober 2006 in den Wildsektoren, für die ein Abschussplan besteht);
- vom 17. September bis 13. Oktober 2007 (bis 20. Oktober 2007 in den Wildsektoren, für die ein Abschussplan besteht);
- vom 22. September bis 18. Oktober 2008 (bis 25. Oktober 2008 in den Wildsektoren, für die ein Abschussplan besteht),

ausser an Dienstagen und Freitagen.

³ Ein Rehbock mit einem Gehörn, dessen Gesamtlänge (der beiden Stangen), von der Basis der Rosenstöcke gemessen, 16 cm nicht übersteigt («Knopfbock»), gilt als Reh ohne Gehörn.

⁴ Die Rehe dürfen nur ausserhalb der Gebirgsgegenden nach Artikel 4 erlegt werden. Jeder Jäger darf insgesamt nur ein Reh in den Wildsektoren Nr. 0202 (Burgerwald und Umgebung), 0505 (Plasselbschlund und Umgebung), 0506 (Höllbach und Umgebung), 0704 (Estavannens, Broc und Umgebung), 0801 (Crésuz, Cerniat und Umgebung), 0802 (Tal des Javroz, rechtes Ufer und linkes Ufer zwischen dem Javroz und der Strasse Charmey–Les Reposoirs) und 1005 (Montbovon, Grandvillard und Umgebung) abschiessen.

⁵ Die Abschusspläne werden vom Amt erstellt und den Jägern vor der Eröffnung der Herbstjagd zur Kenntnis gebracht. Auskünfte über die Ausführung der Abschusspläne können während der Jagd über eine besondere Telefonnummer (026 305 23 53) eingeholt werden.

⁶ Das Patent B berechtigt zudem den Inhaber, ausserhalb der Gebirgsgegenden nach Artikel 4 folgendes Wild abzuschliessen:

- Wildschweine (mit Ausnahme der Bachen, die gestreifte Frischlinge führen);
- Füchse, Dachse, verwilderte Hauskatzen, Baumarder, Steinmarder;
- Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Türkentauben;
- Stockenten, Krickenten, Tafelenten, Reiherenten, Haubentaucher, Blässhühner, Kormorane;
- Kolkraben, Raben- und Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher.

⁷ Die Jagd auf die Tiere nach Absatz 6 ist gestattet:

- vom 18. September bis 30. Oktober 2006,
- vom 17. September bis 31. Oktober 2007,
- vom 22. September bis 30. Oktober 2008,

ausser an Dienstagen und Freitagen.

⁸ Die vorgezogene Jagd auf Wildschweine ist ausserhalb von Wäldern gestattet:

- vom 2. bis 16. September 2006,
- vom 1. bis 15. September 2007,
- vom 1. bis 20. September 2008,

mit Ausnahme der Dienstage und der Freitage.

⁹ Die Tiere nach Absatz 6 dürfen nur abgeschossen werden, wenn die Grundtaxe und die Taxe für das Reh bezahlt wurden.

¹⁰ Der Jäger, der nur die Grundtaxe und die Taxe an den Fonds für das Wild bezahlt, darf an der Jagd aktiv teilnehmen; er darf jedoch keine Waffe tragen.

¹¹ Für alle Teilnehmer an einer Treibjagd ist der Kugelschuss (Waffe mit gezogenem Lauf) verboten.

¹² Für die Jagd auf Wildschweine in den Wildsektoren 1402 (Vallon, Delley, Portalban, Gletterens), 1406 (Forel, Autavaux, Estavayer) und 1407 (Morens, Montbrelloz, Sévaz) dürfen die Hochsitze des Typs «Leiter-Sitz» 3 Tage vor der Öffnung dieser Jagd gebaut werden und bis 3 Tage nach Ende dieser Jagd auf dem Platz bleiben.

¹³ An den Ufern des Montsalvens-Sees, soweit sie zur Gebirgsgegend gehören, ist die Wasserwildjagd nur bis zu einer Entfernung von höchstens 100 m vom Ufer entfernt gestattet.

¹⁴ Der Abschuss des Haubentauchers ist erst ab dem 16. Oktober des laufenden Jahres gestattet.

¹⁵ Der Abschuss des Kormorans ist in weniger als 100 m vom Ufer des Neuenburger-, des Murten-, des Schiffenen- und des Greyerzersees nicht gestattet.

Art. 8 Hirschjagd

¹ Das **Patent für die Hirschjagd** berechtigt den Inhaber, in den für die Jagd offenen Gebieten (Gebirgsgegenden und Flachland) einen männlichen oder weiblichen Hirsch, mit Ausnahme der führenden Hirschkuh, abzuschossen.

² Die Hirschjagd ist gestattet:

- vom 18. bis 30. September 2006,
- vom 17. bis 29. September 2007,
- vom 22. September bis 4. Oktober 2008.

Im Flachland ist diese Jagd an Dienstagen und Freitagen nicht gestattet.

³ Folgende Zusatztaxen sind vom Jäger zu entrichten, der einen Hirsch erlegt:

- 100 Franken für den Abschuss eines männlichen Hirsches mit Geweih bis 100 CIC-Punkten;
- 200 Franken für den Abschuss eines männlichen Hirsches mit Geweih von 101 bis 120 CIC-Punkten;
- 400 Franken für den Abschuss eines männlichen Hirsches mit Geweih von 121 bis 140 CIC-Punkten;
- 600 Franken für den Abschuss eines männlichen Hirsches mit Geweih von mehr als 140 CIC Punkten.

Das Amt sorgt für das Einkassieren dieser Taxen.

⁴ Werden vor Ende der in Absatz 2 festgesetzten Perioden 20 Hirsche abgeschossen, so wird diese Jagd abgebrochen. Werden bis Ende dieser Perioden weniger als 20 Hirsche abgeschossen, so wird diese Jagd verlängert, bis diese Anzahl erreicht wird, höchstens jedoch um eine Woche.

⁵ Werden 6 geweihte Hirsche vor Ende der in Absatz 2 festgesetzten Perioden und ihrer allfälligen Verlängerung abgeschossen, so wird der Abschuss dieser Tiere abgeschlossen.

⁶ Das Amt wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 zu vollziehen. Ein Telefonbeantworter (026 305 23 53) gibt Auskunft über den Verlauf der Hirschjagd.

Art. 9 Nachjagden

¹ Falls die Regulierung der Schalenwildbestände durch die normale Jagd nach dieser Verordnung im Vergleich zum Gleichgewicht zwischen Wald und Wild und zu den Schäden, die an den landwirtschaftlichen Kulturen verursacht werden, nicht ausreicht, organisiert das Amt Nachjagden.

² An den Nachjagden können alle interessierten Jäger teilnehmen oder sich für diese Jagden anmelden. Die Jäger, die das ihnen zustehende Wild (gemäss den gelösten Kontrollmarken) während der Herbstjagd nicht erlegten, können mit Vorrang daran teilnehmen. Sie dürfen jedoch nur Tiere erlegen, auf die eine Nachjagd durchgeführt wird.

⁴ Das Amt regelt die übrigen Einzelheiten der Nachjagden.

Art. 10 Herbstjagd auf Federwild im Flachland

¹ Das **Patent C** berechtigt den Inhaber, folgendes Wild im Flachland abzuschliessen:

- a) fünf Fasane, davon höchstens eine Henne,
 - vom 18. September bis 30. Oktober 2006,
 - vom 17. September bis 31. Oktober 2007,
 - vom 22. September bis 30. Oktober 2008,mit Ausnahme der Diensttage und der Freitage;
- b) das Federwild nach Artikel 7 sowie zufällig gesichtete Füchse,
 - vom 18. September bis 30. November 2006,
 - vom 17. September bis 29. November 2007,
 - vom 22. September bis 29. November 2008,ausser an Diensttagen und Freitagen in den Monaten September und Oktober und an Freitagen im Monat November;

c) Waldschnepfen,

- vom 2. Oktober bis 14. Dezember 2006,
- vom 1. Oktober bis 13. Dezember 2007,
- vom 1. Oktober bis 13. Dezember 2008,

ausser an Dienstagen und Freitagen im Monat Oktober und an Freitagen in den Monaten November und Dezember.

² Fasane und Waldschnepfen dürfen nur abgeschossen werden, wenn die Taxen nach Artikel 1 bezahlt wurden. Es ist verboten, pro Tag mehr als zwei Fasane oder mehr als zwei Waldschnepfen zu erlegen.

³ Die anderen Vögel dürfen nur abgeschossen werden, wenn die Grundtaxe bezahlt wurde.

⁴ An den Ufern des Montsalvens-Sees, soweit sie zur Gebirgsgegend gehören, ist die Wasserwildjagd nur bis zu einer Entfernung von höchstens 100 m vom Ufer gestattet.

⁵ Der Abschuss des Haubentauchers ist erst ab dem 16. Oktober des laufenden Jahres gestattet.

⁶ Der Abschuss des Kormorans ist in weniger als 100 m vom Ufer des Neuenburger-, des Murten-, des Schiffenen- und des Greyerzensees nicht gestattet.

Art. 11 Jagd auf Haarraubwild im Gebirge

¹ Das **Patent D** berechtigt den Inhaber, in den Gebirgsgegenden, jedoch nur in den Gebäuden und deren unmittelbaren Umgebung, Füchse, Dachse, Steinmarder und Baummarder abzuschliessen.

² Diese Jagd ist gestattet:

- vom 2. November 2006 bis 31. Januar 2007
(Dachse: bis 15. Januar 2007),
- vom 3. November 2007 bis 31. Januar 2008
(Dachse: bis 15. Januar 2008),
- vom 3. November 2008 bis 31. Januar 2009
(Dachse: bis 15. Januar 2009),

mit Ausnahme der Freitage.

³ Die Treibjagd ist verboten.

⁴ Für diese Jagd darf das Wild nur mit Schrot abgeschossen werden.

Art. 12 Jagd auf Wildschweine im Gebirge

¹ Das Patent D berechtigt den Inhaber, in den Wildsektoren Nr. 0507 (Schwyberg und Umgebung), 0508 (Ättenberg und Umgebung), 0511 (Les Recardets, Bürglenberg, Spielmannda und Umgebung), 0702 (Biffé und Umgebung), 0703 (Les Merlas, Dent-du-Bourgo, Dent-de-Broc und Umgebung), 1001 (Les Millets, la Cuâ und Umgebung) und 1004 (Moléson, Vudalla, Entre-Deux-Dents und Umgebung) Wildschweine abzuschliessen.

² Diese Jagd ist gestattet:

- vom 2. November bis 30. Dezember 2006,
- vom 3. November bis 31. Dezember 2007,
- vom 2. November bis 31. Dezember 2008,

mit Ausnahme der Freitage.

³ Es sind nur die Ansitzjagd und die Drückjagd gestattet.

⁴ Der Einsatz von Hunden ist verboten, mit Ausnahme eines Hundes pro Jäger zum Aufspüren; dieser Hund muss immer an der Leine geführt werden. Der Einsatz von Schweisshunden für die Nachsuche von angeschossenem Wild ist gestattet.

⁵ Bachen, die gestreifte Frischlinge führen dürfen nicht geschossen werden.

Art. 13 Jagd auf Haarraubwild und Wildschweine im Flachland

¹ Das Patent D berechtigt den Inhaber, im Flachland folgendes Wild abzuschliessen:

- Füchse, Dachse, Steinmarder, Baumarder und verwilderte Hauskatzen sowie Krähenvögel nach Artikel 7;
- Wildschweine (mit Ausnahme der Bachen, die gestreifte Frischlinge führen).

² Die Jagd auf Haarraubwild und Krähenvögel ist gestattet:

- vom 2. November 2006 bis 14. Februar 2007
(Dachse: bis 15. Januar 2007),
- vom 3. November 2007 bis 14. Februar 2008
(Dachse: bis 15. Januar 2008),
- vom 3. November 2008 bis 14. Februar 2009
(Dachse: bis 15. Januar 2009),

mit Ausnahme der Freitage.

³ Die Jagd auf Wildschweine ist gestattet:

- vom 2. November bis 30. Dezember 2006,
- vom 3. November bis 31. Dezember 2007,
- vom 3. November bis 31. Dezember 2008,

mit Ausnahme der Freitage. Ist die Anzahl der während dieser Perioden abgeschossenen Wildschweine ungenügend, so kann die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft diese Jagd bis Ende Februar verlängern.

⁴ Für die Jagd auf Wildschweine in den Wildsektoren 1402 (Vallon, Delley, Portalban, Gletterens), 1406 (Forel, Autavaux, Estavayer) und 1407 (Morens, Montbrelloz, Sévaz), dürfen die Hochsitze des Typs «Leiter-Sitz» 3 Tage vor der Öffnung dieser Jagd gebaut werden und bis 3 Tage nach Ende dieser Jagd auf dem Platz bleiben.

⁵ Für diese Jagd dürfen das Haarraubwild und die Krähenvögel nur mit Schrot abgeschossen werden. Die Verwendung von Schrotkörnern ist für den Abschuss des Wildschweins verboten. Für die Treibjagd auf Wildschweine ist der Kugelschuss mit der Waffe mit gezogenem Lauf gestattet.

Art. 14 Jagd auf Wildschweine im Wasser- und Zugvogelreservat
Chevroux–Portalban

¹ Im Wasser- und Zugvogelreservat Chevroux–Portalban nach Artikel 3 Ziff. 4 der Verordnung über die Wildschutzgebiete ist die Jagd auf Wildschweine gestattet.

² Diese Jagd ist gestattet:

- vom 2. Oktober 2006 bis 31. Januar 2007,
- vom 1. Oktober 2007 bis 31. Januar 2008,
- vom 1. Oktober 2008 bis 31. Januar 2009,

ausser an Dienstagen und Freitagen im Monat Oktober und an Freitagen in den Monaten November, Dezember und Januar;

³ Diese Jagd steht nur Jägern offen, die Inhaber des Patentes D für die laufende Jagdsaison sind.

⁴ Nur das Schiessen am Anstand ist erlaubt. Es darf nur vom Waldrand aus in der Nähe des Weges Portalban–Gletterens sowie in diesem Wald geschossen werden.

⁵ Jegliches Schiessen im Abstand von weniger als 100 m von Häusern ist verboten, es sei denn, es wurde eine Zustimmung nach Artikel 6 Abs. 2 Bst. a Ja-AusR erteilt; Chalets, Mobile Homes und Wohnwagen gelten als Häuser.

⁶ Es dürfen nur Hochsitze des Typs «Leiter-Sitz» gebraucht werden; es dürfen keine Schrauben oder Nägel an den Bäumen befestigt werden. Diese Hochsitze dürfen 3 Tage vor der Öffnung dieser Jagd gebaut werden und bis 3 Tage nach Ende dieser Jagd auf dem Platz bleiben.

⁷ Der Einsatz von Hunden ist verboten, mit Ausnahme der Schweisshunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild.

⁸ Der Abschuss der Bachen, die gestreifte Frischlinge führen ist verboten.

⁹ Die KIRRUNG mit höchstens 10 kg Mais pro Woche und Jäger ist gestattet.

¹⁰ Die Jäger dürfen das Wildschutzgebiet höchstens 1 Stunde vor der Jagdöffnung betreten. Spätestens 30 Minuten nach Ende der Jagd müssen sie das Wildschutzgebiet verlassen.

Art. 15 Winterjagd auf Wasserwild an den Ufern der Wasserläufe, Seen und Teichen

¹ Das **Patent E** berechtigt den Inhaber, das Wasserwild und die Krähenvögel nach Artikel 7 im Flachland abzuschliessen:

- auf folgenden Wasserläufen, mit Ausnahme ihrer Zuflüsse und der Abschnitte, die sich in Wildschutzgebieten befinden: Saane, Glane, Neirigue, Sionge, Sonnaz, Bibera (mit den Kanälen von Fräschels und Galmiz), Broye, Broyekanal, Arbogne (nur auf dem Gebiet von Domdidier und Dompierre), Kleine Glane, Bainoz, Arignon, Glânet, Sense, Warme und Kalte Sense, Taverna, Courtepin-Bach und Corjon;
- an den Ufern des Neuenburger-, des Schiffenen-, des Greyerzer- und des Montsalvens-Sees (einschliesslich der in der Gebirgsgegend gelegenen Uferbereiche) sowie des Lessoc- und des Lussysees, mit Ausnahme der Gebiete, die sich in Wildschutzgebieten befinden;
- auf den Teichen von Lentigny, Grandsivaz (Gours) und Villarimboud.

² Diese Jagd ist gestattet:

- vom 2. Dezember 2006 bis 31. Januar 2007,
- vom 1. Dezember 2007 bis 31. Januar 2008,
- vom 1. Dezember 2008 bis 31. Januar 2009,

mit Ausnahme der Freitage.

³ Die Jagd mit dem Patent E ist nur bis zu einer Entfernung von höchstens 100 m vom Ufer gestattet. Ausserhalb dieser Grenze müssen die Waffen entladen sein. Die Jagd vom Schiff aus ist verboten. Bildet ein Wasserlauf die Grenze zu einem Wildschutzgebiet, so ist die Jagd nur vom Ufer aus gestattet, das dem Wildschutzgebiet gegenüberliegt.

⁴ Der Abschuss der Kormorane ist an den Ufern des Neuenburger-, des Murten-, des Schiffenen- und des Greyerzersees nicht gestattet.

⁵ Das **Patent E Kormoran** berechtigt den Inhaber, ausschliesslich die Kormorane gemäss den Bestimmungen dieses Artikels abzuschliessen.

Art. 16 Jagd auf dem Neuenburgersee

Das **Patent F** berechtigt den Inhaber, vom 1. Oktober bis 31. Januar auf dem Neuenburgersee Wasserwild vom Schiff aus in den Grenzen, die vom Konkordat vom 19. Februar 1998 über die Jagd auf dem Neuenburgersee festgesetzt wurden, abzuschliessen.

Art. 17 Jagd auf dem Murtensee

Das **Patent G** berechtigt den Inhaber, vom 1. Oktober bis 31. Januar auf dem Murtensee Wasserwild vom Schiff aus in den Grenzen, die vom Konkordat vom 19. Februar 1998 über die Jagd auf dem Murtensee festgesetzt wurden, abzuschliessen.

Art. 18 Jagd auf dem Greyerzer-, dem Schiffenen- und dem Montsalvenssee

¹ Das **Patent H** berechtigt den Inhaber,

- vom 2. Oktober 2006 bis 31. Januar 2007,
- vom 1. Oktober 2007 bis 31. Januar 2008,
- vom 1. Oktober 2008 bis 31. Januar 2009,

ausser an Dienstagen und Freitagen im Oktober und an Feiertagen in den Monaten November, Dezember und Januar, auf dem Greyerzer-, dem Montsalvens- und dem Schiffenensee das Wasserwild nach Artikel 7 vom Schiff aus abzuschliessen.

² Der Abschuss der Kormorane ist auf dem Greyerzer- und dem Schiffenensee nicht gestattet.

2. HUNDE

Art. 19 Allgemeine Proben

Unter den Bedingungen nach Artikel 28 JaAusR sind die Hundeproben erlaubt:

- vom 21. August bis 17. September 2006,
- vom 20. August bis 16. September 2007,

- vom 25. August bis 21. September 2008,
ausser an Dienstagen und Freitagen.

3. KONTROLLE DES ERLEGTEN WILDES

Art. 20 Kontrollformulare und Kontrollmarken

¹ Mit dem Patent A werden entsprechend den bezahlten Taxen abgegeben:

- ein Kontrollformular und eine Kontrollmarke (Armband) für die Gämse;
- Kontrollformulare für Wildschweine.

² Mit dem Patent B werden entsprechend den bezahlten Taxen abgegeben:

- ein, zwei oder drei Kontrollformulare für das Reh;
- eine oder zwei Kontrollmarken (Armband) für das Reh von 13 kg oder mehr;
- eine Kontrollmarke (Armband) für das Reh von weniger als 13 kg;
- Kontrollformulare für Wildschweine.

³ Mit dem Patent C werden entsprechend den bezahlten Taxen abgegeben:

- fünf Kontrollmarken für die Fasane.

⁴ Mit dem Patent für die Hirschjagd werden abgegeben:

- ein Kontrollformular und eine Kontrollmarke (Armband) für den Hirsch.

⁵ Mit dem Patent D werden abgegeben:

- Kontrollformulare für das Wildschwein.

Art. 21 Irrtümlich erlegte Tiere

¹ Im Falle eines irrtümlichen Abschusses und soweit die in Artikel 44 Abs. 2 Ja-AusR festgelegten Bedingungen erfüllt sind, muss der Jäger folgende Entschädigungen bezahlen:

- 200 Franken für einen Gämsoock im Alter von 3½ Jahren und älter nach Artikel 5 Abs. 3; für einen Gämsoock im Alter von 2½ Jahren beträgt diese Entschädigung 100 Franken; die Trophäe wird beschlagnahmt;
- 250 Franken für eine Gämse im Alter von 2½ Jahren und älter des anderen Geschlechts als desjenigen, das nach Artikel 6 zugeteilt wurde, oder für eine Gämse im Alter von 3½ Jahren und älter anstatt eines Jährlings; für eine Gämse im Alter von 2½ Jahren anstatt eines Jährlings beträgt diese Entschädigung 100 Franken; die Trophäe wird beschlagnahmt;

- 200 Franken für eine führende Gämseis;
- 300 Franken für eine führende Hirschkuh;
- 200 Franken für eine führende Rehgeiss;
- 150 Franken für ein Reh von 13 kg oder mehr anstatt eines Rehs von weniger als 13 kg;
- 100 Franken für einen Rehbock anstatt einer Rehgeiss oder das Gegenteil; die Trophäe des Rehbocks wird beschlagnahmt;
- 20 Franken für eine zweite Fasanenhenne.

² Wird eine Bache, die gestreifte Frischlinge führt, erlegt, wird das Tier beschlagnahmt.

³ Wird ein Gänsesäger oder eine nach dem kantonalen Recht geschützte Ente erlegt (namentlich: Knäckente, Schnatterente, Pfeiffente, Spiessente, Löffelente, Schellente), so muss das Tier einem Wildhüter-Fischereiaufseher abgegeben werden; das Tier wird beschlagnahmt. Der Jäger muss eine Entschädigung von 30 Franken bezahlen.

⁴ Das Amt setzt die Entschädigungen fest, die im Falle von irrtümlichen Abschüssen bei den Nachjagden zu bezahlen sind.

4. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Übertretungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Übertretungen im Sinne von Artikel 54 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 JaG.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Mai 2003 über die Ausübung der Jagd in den Jahren 2003, 2004 und 2005 (SGF 922.15) wird aufgehoben

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX